Münsterisches Intelligenzblatt.

Nro. 86. Freitag den 10. April 1846.

Intelligenz-Comtoir im Ober-Post-Amts-Gebäude.

Publikandum.

1) Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die nachstehende, durch den Landtags-Abschied für die Rheinprovinz vom 7. November 1841 sanktionirte Ministerial-Verordnung vom 24. December 1841, das Halten und Einfangen der Nachtigallen betreffend, auch in denjenigen Bezirken und Orten der hiesigen Provinz zur Anwendung gebracht werden könne, wo von Seiten der Kreisständischen oder Stadtverordneten-Versammlungen der Erlaß derselben in Antrag gebracht werde. Nachdem gedachte Verordnung mit Genehmigung der Königlichen Regierung und unter Zustimmung der Stadtverordneten hier für anwendbar erklärt worden, so bringen wir dieselbe als Lokal-Polizei-Verordnung für die hiesige Stadt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern zugleich die jetzigen Inhaber von Nachtigallen auf, dieselben binnen der im §. 2. der Verordnung bestimmten Frist von acht Tagen bei Vermeidung der festgesetzten Polizeistrafe von fünf Thalern bei uns zur Versteuerung anzumelden. Die Steuerabgabe von fünf Thalern wird demnächst für das laufende Jahr von der hiesigen Kämmerei-Kasse eingezogen werden, und ist dieselbe für die folgenden Jahre bis dahin, daß eine Abmeldung erfolgt, jährlich nach Neujahr zu entrichten.

Da nach §. 2. der Verordnung künftig nur auswärts d. h. außerhalb des Stadtbezirkes eingefangene Nachtigallen im Käfige gehalten werden dürfen, so ist jeder, welcher künftig eine Nachtigall halten will, verpflichtet, bei deren Anmeldung, allenfalls durch eine Bescheinigung der auswärtigen Ortsbehörde oder auf sonst glaubhafte Weise nachzuweisen, daß die angemeldete Nachtigall auswärts eingefangen sei. Wer

diesen Nachweis nicht zu liefern vermag, verfällt, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Einfänger, in die in §. 1. der Verordnung angedrohte Polizeistrafe von fünf Thalern.

Münster den 4. April 1846.

Der Magistrat
Hüffer.

Verbot des Einfangens der Nachtigallen.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Rheinprovinzen vom 7. November 1841 ad Litt. B. Nro. 27 dem Minister des Innern und der Polizei ertheilten Ermächtigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Das Einfangen von Nachtigallen ist nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bei einer Polizeistrafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß verboten.

§. 2.

Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Orts-Polizeibehörde binnen acht Tagen Anzeige davon zu machen, und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von fünf Thalern zur Orts-Armen-Kasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zu Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahres-Abgabe eine Polizeistrafe von fünf Thalern.

§. 3.

Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes wird mit einer Polizeistrafe von Zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

§. 4.

Durch diese in die Amtsblätter der Provinz aufzunehmende Verordnung werden die sonstigen wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen bestehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Berlin den 24. December 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Rochow.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

2) Es sollen zwei Kühe und zwei Pferde im Wege der Exekution am 8. Mai c. Morgens 11 Uhr im Pfandhause zu Bottrop verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich zur besagten Stunde einzufinden.

Dorsten den 6. April 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Evelt. Kemmerich.

3) Es sollen im Wege der Exekution ein Ofen mit Zubehör, zwei Koffer, ein vollständiges Bett, ein kupferner Kessel, zwölf zinnerne Teller, vier Schüsseln, zwei Näpfe, ein Schrank, drei Tische, eine Kaffeekanne und Milchnapf, ein kupferner Einsatzkessel und sechs Stühle

am 7. Mai curr. Morgens 10 Uhr

im Pfandhause zu Marl verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich zur besagten Stunde einzufinden.

Dorsten den 6. April 1846.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Evelt. Kemmerich.

Offener Arrest.

4) Durch die Verfügung vom 2. d. ist über das Vermögen des Banquiers Clemens Landgraeber hierselbst und über die von ihm unter der Firma Gebrüder Landgraeber geführte Handlung der Concurs eröffnet. Es werden demnach alle diejenigen, welche von demselben oder von der Handlung Geld, Sachen, Effekten, Briefschaften oder Urkunden besitzen, angewiesen, ihm nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr uns davon richtige Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt des ihnen daran zustehenden Rechts in das hiesige Depositum abzuliefern. Sollte demungeachtet dem Gemeinschuldner etwas gezahlt oder ausgeantwortet werden, so wird dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse beigetrieben werden; außerdem Jeder, der derartige Gegenstände verschweigt oder zurückhält, des ihm etwa daran zustehenden Instands- oder sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden.

Münster den 4. April 1846.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Welter. Stein.

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Rheine.

5) Die Bachelerschen Immobilien:

a) Flur II. Nro. 171, Haus und Hofraum nebst Wohnhaus Nro. 76 cat. in der Stadt Rheine und Brunnen, taxirt zu . . . . . 425 Thlr.,

b) Flur III. Nro. 422, Garten vor dem Münsterthore, taxirt zu . 20 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Termin den 9. Juni Morgens 9 Uhr an der hiesigen Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Auscultator Rohling subhastirt werden.

Vermischte Nachrichten.

Pferde-Auction.

6) Am 5. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr sollen im hiesigen Königlichen Reithause

eine Anzahl Reit- und Wagenpferde, auch junge Pferde und Gestüt-Stuten öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die Verzeichnisse darüber 8 bis 10 Tage vor der Auction im Königl. Marstalls-Commissariat hierselbst zu erhalten.

Hannover den 4. April 1846.

Aus dem Königl. Hannoverschen Oberhof-Marstalls-Departement.

Holz-Verkauf.

7) Am künftigen Donnerstag den 16. d. Mts. Morgens 10 Uhr sollen im Forstdistrikt Loddenbusch, Kirchspiels Hiltrup,

44 1/2 Klafter gemischtes Brennholz und
40 Haufen Buschen

meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich dann an Israels-Kotten einfinden.

Haus Hiltrup den 7. April 1846. Der Rentmeister Herding.

8) Der Unterzeichnete beabsichtigt, sein im Kreise Soest 1/2 Stunde von der Stadt Werl entferntes, im Dorfe Blumenthal belegenes

Coerdts-Colonat,

bestehend aus 2 1/2 Morgen Garten, 9 Morgen Weide, 132 Morgen Ackerland, 90 Morgen Hudegrund und einer Schäferei-Gerechtsame, mit sämmtlichen, im besten baulichen Zustande befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und mit dem ganzen vollständigen Wirthschafts-Inventarium zu verkaufen.

Es ist hierzu Termin auf den 2. Mai Vormittags 10 Uhr in Blumenthal bestimmt.

Das Gut kann gleich bezogen werden, und 2/3 des Kaufschillings gegen Hypothek stehen bleiben. Kaufliebhaber können Taxe und Verkaufs-Bedingungen vorher einsehen.

Ewert gnt. Coerdt zu Blumenthal.

9) Dienstag den 14. d. sollen im Hause des Herrn Renke (Aegidiistraße) Morgens 9 Uhr verschiedene Möbeln, als: Bettladen, Kanapee, Stühle, Ofen, eine Kommode mit Aufsatz, Tische, Spiegel, vier kupferne Kessel ꝛc. dem Meistbietenden gegen Zahlung verkauft werden.

Hassenkamp, Auctions-Commissar.

Angekommene Fremde.

F. Gerbaulet: (im Könige von England.) J. Meyer mit Familie, Gutsbesitzer aus Holte. Wangen, Professor und Direktor aus Berlin. Löwe, Schauspiel-Direktor aus Mainz. Broock aus Cöln, Landhut aus Paris, Hueck aus Herdecke, Linnemann aus Frankfurt, Kaufleute.

Tüshaus: (Telgter-Straße.) v. Schücking, Partikulier aus Sassenberg. Wesener, Lieutenant aus Berlin.

F. Renne: (Ludgeri-Straße.) Frickenhaus aus Wülfrath, Ommerborn aus Rotterdam, Kaufleute.

G. H. Winckelsett: (Aegidii-Straße.) von Varendorff mit Familie, Privatier aus Burgsteinfurt. Reinhaus aus Duisburg, Hiegemann aus Werden, Kaufl. Struck, Lehrer aus Lethmathe.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zum Münsterisch. Intelligenzblatt.

Nro. 86. Freitag den 10. April 1846.

Vermischte Nachrichten.

Anlegung einer mechanischen Baumwollen-Spinnerei für 800 Spindeln zu Mehringen bei Emsbüren auf Actien.

Actien-Kapital 160,000 Thaler Courant.

10) Die Herren Actionaire und diejenigen, welche an dem Unternehmen, dem eventuell eine bedeutende Ausdehnung gegeben werden kann, noch Theil zu nehmen geneigt sind, sind ergebenst eingeladen, sich zu der auf

Montag den 20. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Versammlung im Rathhause zu Nordhorn gefälligst persönlich oder durch Bevollmächtigte einzufinden

Der Zweck der Versammlung ist:

1) Beseitigung einiger über die Stellung der Direktion gegenüber den Actionairen erhobener Zweifel.
2) Definitive Actien-Zeichnung, so weit solche noch erforderlich.
3) Berathung der Statuten und Wahl eines Comitees, im Falle, daß eine Vereinigung über die Stellung der Direktion zu Stande kommt und eine genügende Anzahl Actien definitiv gezeichnet werden.

Nordhorn und Varel den 4. April 1846.

F. W. Brich. F. B. ten Brink.

Großer Verkauf.

11) Am Dienstag den 14. April Morgens 10 Uhr sollen beim Gastwirth Wiegert gt. Claren-Hause bei Rinkerode eine bedeutende Quantität gesunder, früh reif werdender gelber Mäuse-Kartoffeln auf 5monatlichen Credit meistbietend verkauft werden.

Amelsbüren den 3. April 1846. Harling, Auctions-Commissair.

12) Wir empfingen heute unsere persönlich in Paris eingekauften Waaren. — Das Neueste und Schönste, was die Saison geboten, haben wir zu erlangen gesucht, so daß die brillante Auswahl in Nouveautées gewiß vollkommen befriedigen wird.

Besonders erlauben wir uns, auf das reichhaltige Sortiment in gewirkten Chales und Tüchern, Doppel- und Long-Chales, in ächtem Cachemir (neues Colorit) und in billigeren Sorten ergebenst hinzuweisen, da wir durch günstige Conjunkturen im Stande sind, außergewöhnlich billige Preise zu stellen.

Neue Kleiderzeuge in Seide, (schwere Stoffe und Foulards), in Mouselines de laine, Caschemires, Terneaux, Mouselines und Jacconas, sowie Sommer-Umschlagetücher und Escharpes in allen Arten empfingen wir, und wird deren Wahl sicher den Wünschen durchaus entsprechen.

Unser Lager in Herren-Artikeln (Tuche, Rockstoffe und Buckskins) in ächten Sedaner und Niederländer Fabrikaten ist vollkommen assortirt, und empfehlen wir Westen und Slipse in den schönsten und mannigfaltigsten Sorten.

Hamm Anfangs April 1846. Gebrüder Gerson.

Gasthofs-Empfehlung.

13) Bei der wenigstens für leichtes Fuhrwerk nahe bevorstehenden Eröffnung der Kunststraße von Münster bis hier erlaube ich mir, einem geehrten Publikum meinen Gasthof ergebenst zu empfehlen und die Bemerkung beizufügen, daß auch für diejenigen, welche den Bagno besuchen wollen, Borghorst wohl das zweckmäßigste Absteige-Quartier sein möchte.

Borghorst den 6. April 1846. Heinr. Franke.

14) Frische holl. Bratbückinge und süße Scheveninger Schellfische empfing
J. Th. Winckelsett.

15) Sauerländer Schinken bei Wittwe Osthueß.

16) Gute Butter, Käse, grobe, feine Perl- und Mittelgraupen, Gris-, Weizen-, Buchweizen- und Roggenmehl, Hafer- und Buchweizen-Grütze verkauft
Heinr. Wortmann.

17) Sandstraße Nro. 270 stehen Zimmer nebst Küche zu vermiethen.

Marktpreise zu Münster,
im April 1846
vom Preuß. Scheffel.

Datum.	Weitzen. Rt.	Sg.	dt.	Roggen. Rt.	Sg.	dt.	Gerste. Rt.	Sg.	dt.	Buchweitzen. Rt.	Sg.	dt.	Hafer. Rt.	Sg.	dt.	Kartoffeln. Rt.	Sg.	dt.
8.	3	7	6	2	8	9	1	22	6	2	5	—	1	4	6	1	2	—

Markt-Preis Herdecke,
den 6. April 1846.

Weizen	1.	Sorte	. . . .	3	Thlr.	16	Sgr.	Gerste	1.	Sorte	. . . .	2	Thlr.	5	Sgr.
dito	2.	—	. . . .	3	—	12	—	—	2.	—	. . . .	2	—	—	—
dito	3.	—	. . . .	3	—	8	—	—	3.	—	. . . .	1	—	25	—
Roggen	1.	—	. . . .	3	—	2	—	Hafer	1.	—	. . . .	1	—	12	—
dito	2.	—	. . . .	2	—	21	—	—	2.	—	. . . .	1	—	4	—
dito	3.	—	. . . .	2	—	15	—								